Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Einheitsgemeinde Stadt Gerbstedt (Baumschutzsatzung der EG Stadt Gerbstedt)

Auf Grund der §§ 6 und 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2011 (GVBl. LSA S. 814)und des § 15 Abs. 1, 2 und 4 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569) hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Gerbstedt in seiner Sitzung am 19.02.2013 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Schutzzweck

Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand der Einheitsgemeinde Stadt Gerbstedt
- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
- zur Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes

als geschützter Landschaftsbestandteil unter Schutz gestellt.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

1. Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Baugesetzbuch, BauGB), die Flächen innerhalb der rechtskräftigen Bebauungspläne (§ 33 BauGB) und den Außenbereich (35 BauGB) der Einheitsgemeinde Stadt Gerbstedt.

2. Diese Satzung findet keine Anwendung, wenn durch ordnungsbehördliche Verordnung Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden oder Sicherstellungsanordnungen ergehen, sofern diese auch Regelungen für den Baumbestand enthalten.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

1. Geschützt sind alle Laubbäume mit einem Stammumfang von 60 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden.
Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge entscheidend, wobei mindestens ein Stamm davon einen Umfang von 50 cm haben muss.

2. Unabhängig vom Stammumfang sind alle Bäume geschützt, die als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme im Sinne von § 8 dieser Satzung oder aus sonstigen naturschutzrechtlichen Verpflichtungen oder im Rahmen einer geförderten Maßnahme gepflanzt wurden.

3. Diese Satzung findet keine Anwendung auf
   a) Flächen, die Wald im Sinne des Waldgesetzes für das Land Sachsen- Anhalt (WaldG LSA) sind,
   b) Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie Erwerbszwecken dienen,
   c) Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG vom 28. 02.1983, BGBl. IS. 210) und
   d) Parkanlagen, die dem Denkmalschutzrecht unterliegen, und Baumnaturdenkmale.

4. Diese Satzung gilt nicht für Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien.

§ 4 Verbotene Handlungen

1.Es ist verboten, geschützte Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern.

2. Schädigungen und Beeinträchtigungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:
   a) Bodenverdichtung oder Befestigung der Fläche,
   b) Abgrabung, Ausschachtung oder Aufschüttungen,
   c) Baustelleneinrichtungen und Lagern von Baumaterialien,
   d) Einwirkung pflanzenschädigender Stoffe wie z.B. Öle, Säuren und Gase,
   e) Einsatz von Streusalzen, soweit der Kronenbereich nicht zur befestigten Verkehrsfläche gehört, sowie erhebliche Beschädigungen des Stammes oder der Rinde und die unsachgemäße Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
   f) Verankern von Befestigungselementen oder anderen Gegenständen,
   g) Flächendeckendes Besprühen oder Bepinseln mit Farben und Lacken jeglicher Art,
   h) Befestigen von Schildern, Annoncen, Fahnen, Werbetafeln usw.,
   i) Abstellen von Kraftfahrzeugen auf einer unbefestigten Fläche im Kronentraufbereich,
   j) Grundwasserabsenkungen oder - anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen,

3. Strengere Regelungen zum Baumschutz nach sonstigen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 5 Freistellung

1. Unbeschadet der artenschutzrechtlichen Bestimmungen gem. BNatSchG bleiben die nachfolgenden Maßnahmen von den Verboten des § 4 freigestellt:

   a) fachgerechte Pfleges- und Erhaltungsmaßnahmen sowie Maßnahmen, die zur Herstellung und Pflege für die Kulturlandschaft charakteristischer und typischer Wuchsformen bei Bäumen dienen (z.B. Kopfweiden).
   Eine fachgerechte Maßnahme liegt vor, soweit dabei die einschlägigen Richtlinien, technische Regeln und sonstige Vorschriften wie:
   - ZTV- Baumpflege – Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege,
   - ZTV- Baum StB 04 – Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflegearbeiten im Straßenbau u.a. eingehalten werden.

   b) ordnungsgemäße Unterhaltung – und Pflegemaßnahmen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit von Schienenwegen, Straßen, Wegen und Plätzen, oder unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen und –anlagen sowie ordnungsgemäße Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern in Wahrnehmung der jeweiligen gesetzlichen Verpflichtungen,

   c) alle im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführten Maßnahmen zur Landschaftspflege.

2. Die Maßnahmen zu a) und b) sind dem Ordnungsamt der Stadt Gerbstedt mindestens zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme schriftlich anzuzeigen. Das Ordnungsamt kann verbindliche Regelungen zur Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beschädigungen oder Gefährdungen der geschützten Bäume zu vermindern oder entgegenzuwirken. Protokollierte Abstimmungen im Rahmen von Gewässer- oder Baumschauen werden als Anzeige gem. Satz 1 gewertet.

3. Erlaubt sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr i.S. des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen- Anhalt (SOG LSA). Sie sind dem Ordnungsamt der Stadt Gerbstedt unverzüglich anzuzeigen. Dieses entscheidet auch über Ersatzmaßnahmen nach § 8 dieser Satzung.

§ 6 Schutz- und Pflegemaßnahmen

1. Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihrem Grundstück stehenden Bäume zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Objekte zu unterlassen. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu sanieren.

2. Die Stadt Gerbstedt kann den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten verpflichten, die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen zu dulden.

3. Die Stadt Gerbstedt kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutze von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 1 dieser Satzung trifft; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.

§ 7 Ausnahmen und Befreiungen

1. Von den Verboten des § 4 ist in begründeten Fällen eine Ausnahme zu erteilen, wenn:
   a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechtes verpflichtet ist, den Baum zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann.
   b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
   c) von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind oder
   d) ein Baum krank ist und die Erhaltung, auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.

2. Von den Verboten des § 4 der Satzung kann die Stadt Gerbstedt nach Maßgabe von § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung gewähren.

§ 8 Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen

1. Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung gemäß § 6 ist beim Ordnungsamt der Einheitsgemeinde Stadt Gerbstedt unter Darlegung der Gründe und Angaben zu Standort, Art,

Höhe und Stammumfang des betroffenen Baumes schriftlich zu beantragen.
Ein Lageplan ist beizufügen, der im Einzelfall auch durch eine Lageskizze, Foto oder ähnliches ersetzt werden kann.

2. Die Entscheidung über die beantragte Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Die Genehmigung ist auf zwei Jahre nach der Bekanntmachung zu befristen. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden.

3. Wird dem Antrag auf Ausnahmegenehmigung oder Befreiung stattgegeben, so ist der Antragsteller für jeden entfernten geschützten Baum auf eigene Kosten in der Regel zu einer angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzung verpflichtet.

4. Die Ersatzmaßnahme muss den durch die Beseitigung des Baumes eingetretenen Funktionsverlust für den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild in ausreichendem Maße ersetzen.
Die Ersatzmaßnahme ist wie folgt auszuführen:

a) Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes 60 – 100 cm ist ein Ersatzbaum mit einem Stammumfang von 18/20 cm nachzupflanzen,
b) Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes mehr als 100 cm ist für jeden zusätzlichen angefangenen Stammumfang von 50 cm ein zusätzlicher Baum der oben genannten Stärke zu pflanzen.

5. Die Verpflichtung zu Ersatzmaßnahmen umfasst auch die zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung notwendigen Maßnahmen. Sie gilt erst dann als erfüllt, wenn das Gehölz nach Ablauf von 3 Jahren angewachsen ist. Anderenfalls ist der Antragsteller zur nochmaligen Ersatzpflanzung verpflichtet.

6. Sofern der Antragsteller Ersatzpflanzungen auf seinem Grundstück nicht in vollem Umfang durchführen kann und nicht über andere Grundstücke im Geltungsbereich verfügt, wo dieses möglich ist, hat er eine Ausgleichzahlung in Höhe von 150,00 € je Baum (hierin enthalten sind der Wert des Baumes sowie die Kosten für die Pflanzung und die Fertigstellungspflege), der nach § 8 Abs. 4 dieser Satzung zu pflanzen wäre, an die Stadt Gerbstedt zu entrichten. Die Stadt Gerbstedt verwendet eingenommene Ausgleichszahlungen zweckgebunden für Gehölzpflanzungen.

7. Die Ersatzpflanzung ist auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem das zur Beseitigung freigegebene Schutzobjekt stand. Als Ersatzpflanzungen sind standortgerechte Laubgehölze zu verwenden. Wenn die Grundstücksgegebenheiten dies nicht zulassen, können im Ermessen der Genehmigungsbehörde auf die jeweiligen Verhältnisse angepasste Ersatzpflanzungen bestimmt werden.

§ 9 Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

1. Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume, ihr

Standort, die Art und der Stammumfang einzutragen und unverzüglich unter Hinweis auf die beabsichtigte Baumaßnahme der zuständigen Baubehörde zuzuleiten. Gleiches gilt für alle geschützten Bäume, die auf Nachbargrundstücken und im öffentlichen Bereich stehen und von der geplanten Baumaßnahme betroffen sind.

2. Absatz 1 gilt auch für Bauvoranfragen.

3. Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist ein Antrag auf Ausnahme oder Befreiung gemäß des § 7 dem Bauantrag beizufügen.

§ 10 Folgenbeseitigung

1. Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 4 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 7 einen geschützten Baum entfernt oder zerstört, so ist er zur Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 8 verpflichtet.

2. Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 4 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 7 einen geschützten Baum geschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Anderenfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 8 verpflichtet.

3. Hat ein Dritter einen geschützten Baum entfernt, zerstört oder geschädigt, so ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Folgenbeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 bis zur Höhe seines Ersatzanspruchs gegenüber dem Dritten verpflichtet. Er kann sich hiervon befreien, wenn er gegenüber der Stadt Gerbstedt die Abtretung seines Ersatzanspruchs erklärt.

§ 12 Betreten von Grundstücken

Die Bediensteten der Stadt Gerbstedt sind berechtigt, zur Durchführung dieser Satzung nach Vorankündigung Grundstücke zu betreten und die im Rahmen dieser Satzung erforderlichen Untersuchungen und Ermittlungen durchzuführen.
Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten auszuweisen.
Die Vorankündigung entfällt bei Gefahr im Verzug.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 34 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen den Verboten des § 4 geschützte Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert oder derartige Handlungen vornehmen lässt, ohne im Besitz einer erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein,
b) Auflagen oder Bedingungen oder sonstige Anforderungen im Rahmen einer gemäß § 8 erteilten Erlaubnis, Ausnahme oder Befreiung nicht erfüllt,

c) einer vollziehbaren Verpflichtung gem. § 10 zuwiderhandelt,
d) einer nach § 5 Abs. 2 und 3 bestehenden Anzeigepflicht oder
e) der Anzeigepflicht nach § 9 dieser Satzung nicht nachkommt oder falsche und oder unvollständige Angaben macht.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 65 Abs. 2 NatSchG LSA in den Fällen des § 65 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG LSA mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Gerbstedt in Kraft.
Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

- Satzung über den Schutz, die Erhaltung und die Pflege der Bäume und Hecken in der Stadt Gerbstedt vom 16.09.1997
- Satzung über den Schutz, die Erhaltung und die Pflege der Bäume und Hecken in der Gemeinde Freist vom 23.09.1997
- Satzung über den Schutz, die Erhaltung und die Pflege der Bäume und Hecken in der Gemeinde Friedeburg vom 15.09.1997
- Satzung über den Schutz, die Erhaltung und die Pflege der Bäume und Hecken in der Gemeinde Friedeburgerhütte vom 30.09.1997
- Satzung über den Schutz, die Erhaltung und die Pflege der Bäume und Hecken in der Gemeinde Heiligenthal vom 24.09.1997
- Satzung über den Schutz, die Erhaltung und die Pflege der Bäume und Hecken in der Gemeinde Ihlewitz vom 09.10.1997
- Satzung über den Schutz, die Erhaltung und die Pflege der Bäume und Hecken in der Gemeinde Welfesholz vom 18.09.1997,
- Satzung über den Schutz, die Erhaltung und die Pflege der Bäume und Hecken in der Gemeinde Zabenstedt vom 10.09.1997
- Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Augsdorf vom 12.11.2001
- Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Hübitz vom 06.12.2001
- Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Rottelsdorf vom 23.10.2001
- Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Siersleben vom 10.12.2001

Gerbstedt, den 06.03.2013

Siegfried Schwarz
Bürgermeister der Einheitsgemeinde
Stadt Gerbstedt



Siegel